

doch recht dürftig. Während der Konfuzianismus in philosophischen und literarischen Werken verarbeitet wurde — nennen wir nur Christian Wolff, Voltaire, Haller, Wieland —, so war mit dem grotesken Schaffen Lau Dsis und den paar Brocken seiner Philosophie kaum etwas anzufangen. Goethe, dieser umfassende Geist, gedenkt Lau Dsis nirgends, Herder, der Philosoph der Menschheitsgeschichte, erwähnt ihn nur ganz beiläufig<sup>a</sup>. Unseres Wissens als einziger würdigte Karl Siegmund von Seckendorff, der Weimarer Hofgenosse Goethes, die dürftigen Kenntnisse von Lau Dsi, seiner Lehre und seiner Schule einer literarischen Verarbeitung: in seinem philosophischen Roman „Das Rad des Schicksals oder die Geschichte Dschuang Dsis“, dessen erste fünf Kapitel Lau Dsi und seine Lehre darzustellen vorgeben, aber bezeichnenderweise aus den spärlichen Keimen eine sehr freie spekulative Naturphilosophie entwickeln<sup>b</sup>.

Die „Mémoires concernant les Chinois“ standen bereits in einer Zeit, die sich von der Aufklärung und dem Rokoko und deren allzu künstlichem Chinabild abwandte. Der neue Geist, der sich besonders in der romantischen Philosophie und Forschung verdichtete, kam erst der Erschließung der indischen Geisteswelt zugute. Aber das wiedererwachte Interesse für spekulative Philosophie mußte unter der Führung der sinologischen Gelehrten, die die Jesuitenmissionare in der Forschung abgelöst hatten, doch auch endlich zu einem tieferen Verständnis Lau Dsis und seiner Lehre führen und deren frühere Verkennung und Entstellung gutmachen.

## UBER MODERNE CHINESISCHE GERICHTSBARKEIT

VON W. VOGEL, SCHANGHAI

Moderne chinesische Gerichtsbarkeit ist von ausländischer Seite oft, ja eigentlich durchweg, abfällig beurteilt worden. Der Ausländer kommt mit chinesischem Recht und chinesischen Richtern normalerweise nur in den großen Handelszentren in Berührung. Hier ist das moderne chinesische Recht tatsächlich in Übung, d. h. es bildet an sich die Grundlage richterlicher Entscheidungen; auch sind hier moderne Gerichte wirklich tätig. Obwohl indes die gesetzliche Grundlage dieser neuen Einrichtungen für das ganze chinesische Reich formell Geltung hat, ist ihre Anwendung und Durchführung im Ganzen betrachtet eher eine Ausnahme als die Regel. Man kann also die Frage nach dem Werte der modernen chinesischen Gerichtsbarkeit nicht von einem einheitlichen Standpunkt aus beurteilen. Es ist vielmehr nötig, sich ein Bild von der Gesamtsituation zu machen, die das heutige China bietet, und es ist ebenso nötig, seine modernen Bedürfnisse und Bestrebungen zu würdigen, wie die Tiefen und Weiten seiner historischen Verbundenheiten richtig zu erfassen.

China ist noch heute ein Agrarstaat; die überwiegenden Massen seiner Bevölkerung sind Bauern; die Wirtschaftsmethoden sind vortechnisch und verglichen mit den Lebensformen des mechanisierten und industrialisierten Westens altertümlich, wenn auch in ihrer Art hoch vollendet; die soziale Ordnung ruht noch heute wesentlich auf dem Verband der Großfamilie; das Staatswesen ist in der losen Form, wie es aus der Vergangenheit in die Gegenwart hineinwuchs, viel eher ein Weltstaat als ein Nationalstaat; die völkische Verbundenheit wird durch die Einheit der Kultur und des Lebensstils, insbesondere des konfuzianischen Lebensstils, noch gewährleistet. Außenpolitisch wird China als staatliche Einheit anerkannt, und die Zentralregierung in Nanking gilt als die berufene Vertreterin des chinesischen Reichs. Im Innern geht der tatsächliche Machtbereich dieser Regierung indes über eine Gruppe von Provinzen im unteren Yangtsegebiet nicht hinaus. Nur in diesem Rahmen ist sie in der Lage, ihren Willen praktisch durchzusetzen und Funktionen ihres Verwaltungsapparates, der an sich auf das ganze Reich bezogen ist, wirklich durchzuführen. Ihr Einfluß reicht natürlich weiter. Sie beherrscht zur Zeit mit gewissen Einschränkungen Nordchina, während das kan-

<sup>a</sup> Herders sämtl. Werke, hsg. v. Suphan, Bd. 14, S. 6.

<sup>b</sup> Dessau 1783; Bruchstücke davon erschienen vorher im Journal von Tiefurt, hsg. als Bd. 7 der Schriften der Goethe-Gesellschaft, Weimar 1892.

tonesisches Gebiet innerpolitisch — von wenigen Reichsinstanzen, wie etwa der Seezollverwaltung, abgesehen — völlig unabhängig dasteht.

Die großen Handelsstädte sind naturgemäß die Schrittmacher der neuen Zeit, und die Nankingregierung treibt in ihren Erneuerungsbestrebungen bewußt Großstadtpolitik. Gleichwohl darf die Bedeutung dieser Städte für das Gesamtleben des chinesischen Volkes nicht überschätzt werden. Diese Städte sind Schöpfungen des Außenhandels und leben von ihm. Der chinesische Außenhandel selbst tritt indes an Umfang offenbar weit zurück hinter dem Umsatz des chinesischen Binnenmarktes. Andererseits führt der ständige, in den letzten Jahren übermäßig große Überschuß der Einfuhr zu einem dauernden Abfluß von Zahlungsmitteln, der heute vermutlich nicht mehr durch den Rückstrom von Kapital aus den chinesischen Auslandskolonien gedeckt wird und der für die fortschreitende Verarmung der chinesischen Massen — die viele feststellen wollen — wesentlich verantwortlich gemacht wird. Schanghai, das nach Umfang, Bedeutung und teilweise auch im äußeren Ansehen Weltstadtcharakter hat, ist auf Reisfeldern erbaut und in seiner Daseinsform mit dem Hinterland nicht durch ein normales Gefälle verbunden, sondern von ihm durch eine Kluft getrennt. Verbindungsstraßen, die den Betrieb technischer Verkehrsmittel ermöglichen, gibt es heute noch relativ sehr wenig, wenngleich ihre Zahl in den letzten fünf Jahren außerordentlich stark gewachsen ist; in den Gebieten des fernen Westens verkehren Flugzeuge (eine sehr junge Einrichtung) und Kamelkarawanen nebeneinander. China ragt in die Gegenwart wie eine der vielen Stadtmauern, die heute noch seine Städte massig umgeben und die — vielfach zerbröckelnd — doch nur durch einen gewaltigen Aufwand von Energie und Kraft beseitigt werden könnten.

Dieses Beispiel ist wie ein Symbol für die schroffen Gegensätze, die sich heute in China auf allen Lebensgebieten gegenüber treten, und dies gilt selbstverständlich — und ganz besonders — auch von dem Rechtswesen. Das China der Vergangenheit kennt kein Privatrecht in Gesetzesform. Privatrechtliche Normen lassen sich ableiten aus den großen strafrechtlichen Kodifikationen, die mit dem Da Tsing Lü Li<sup>1</sup> der Mandschu-Dynastie ihren Abschluß finden und die in diesem Rahmen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geregelt sind. Daneben bestand — und besteht — in großem Umfang Gewohnheitsrecht, auf das auch die modernen Gesetze der Nankingregierung weitgehend Bezug nehmen. Eine Trennung der Gewalten gab es nicht. Der Beamte klassischer Überlieferung vereint in seiner Person alle Äußerungen der Staatsgewalt. Seine oberste Aufgabe ist es, den Frieden zu sichern, daher verfolgt er den Friedensstörer, und es ist kein Zufall, daß das Strafrecht seit alters in China besondere Beachtung und im Laufe der Jahrhunderte eine ausgezeichnete Durchbildung erfahren hat. Auch in privatrechtlichen Streitigkeiten liegt ihm in erster Linie an der Schlichtung. Im großen Umfang übernehmen Schiedsgerichte und andere Schlichtungsinstanzen der Gilden, Vereine und wohl auch der Familien die Beilegung privatrechtlicher Streitigkeiten. Noch heute sind diese Grundauffassungen im großen Umfang lebendig. Der nahezu selbständige Gouverneur von Schantung, Han Fu-Kü<sup>2</sup>, z. B. fühlt sich berechtigt und wohl auch verpflichtet, den Verhandlungen der Gerichtshöfe in seinem Herrschaftsgebiet gelegentlich beizuwohnen und salomonische Urteile zu fällen.

Das Bedürfnis nach modernen Lebensformen ist natürlich in den großen Handelsstädten am lebendigsten; hier ist auch die Notwendigkeit eines neuen Rechtes und einer modernen Gerichtsbarkeit am ehesten und am stärksten offenbar geworden. Aber Nanking kann — so sehr es sich das Niveau der Großstädte zum Vorbild nimmt — nicht Sondergesetze und Gerichte für diese Handelszentren erlassen; es muß seine Rechtsschöpfung auf das gesamte China notwendig einstellen. Im letzten Jahrzehnt — vor allem aber seit dem Beginn der Nankingregierung — sind eine große Zahl von Gesetzen von weittragender Bedeutung erlassen worden. Vorbild hierfür gaben nicht so sehr die angelsächsischen Rechtssysteme als die Kodifikationen des europäischen Kontinents, und insbesondere hat neben dem schweizerischen und französischen Recht das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch dem neuen chinesischen Privatrecht Form und Inhalt gegeben. Es handelt sich um eine Rezeption des europäischen Rechtes, die in Umfang und Bedeutung der Rezeption des römischen Rechtes im ausgehenden

Mittelalter nicht nachsteht, freilich mit dem Unterschied, daß das römische Recht vermutlich bei den rasse- und sinnesverwandten Völkern Mitteleuropas einen günstigeren Boden fand, als ihn das westliche Recht in seinem eigentlichen Wesen jemals in China erwarten kann.

Vom westlichen Standpunkt aus läßt sich indes kaum mit Berechtigung sagen, daß diese Gesetze als solche schlecht und unvollkommen seien. Es fehlt allerdings bislang die Regelung einzelner Rechtsgebiete, insbesondere ist noch kein Konkursverfahren eingerichtet. Auch fehlt ein Patentgesetz, ein Gesetz betreffs den unlauteren Wettbewerb u. a. Jedoch gewährleistet der Erlaß moderner Gesetze noch nicht ihre moderne Anwendung. Überhaupt ist eine Kodifikation — wie etwa das Bürgerliche Gesetzbuch — nichts als eine Aussaat, die erst Praxis und Tradition zur Reife bringen kann. In China fehlt es an dieser Praxis in einem doppelten Sinne. China erlebt das merkwürdige Schauspiel, daß seine Gesetze den Bedürfnissen der Gegenwart nicht nachhinken, sondern, auf die große Masse bezogen, der Zeit weit vorausseilen. Es fehlt aber ferner an der inneren Verwandtschaft chinesischer Denkungsart mit dem neuen Rechtssystem, ein wesentlicher Punkt, über dessen Ursachen und Bedeutung sich nur wenige Kritiker chinesischer Rechtsprechung klar werden und auf den im folgenden noch zurückzukommen ist. Eine Kodifikation ist von vornherein nur fruchtbar, wenn sie Auszug und Zusammenfassung lebendiger und bestehender Rechtsübung bedeutet. Sie bleibt auf lange Zeit starr und leblos, wenn sie in ihren einzelnen Teilen fremdes Einfuhrgut darstellt, wie das bei den chinesischen Kodifikationen der Fall ist. Die neuen Gesetze sind daher in einzelnen Prozessen ebenso oft ein Vorteil wie ein Nachteil. Einzelne Rechtssätze werden oft gelöst aus ihrem Zusammenhang zur Anwendung gebracht und ihre Verbundenheit im System übersehen. Der heute auch in den Handelsstädten noch fühlbare Mangel an erfahrenen Richtern kann ebenfalls erst mit der Zeit ausgeglichen werden. Ein Umstand von außerordentlicher Bedeutung, auf den an dieser Stelle nur kurz verwiesen werden soll, ist das Bestehen exterritorialer Vorrechte. Bekanntlich lebt der größere Teil der Ausländer in China, insbesondere auch Japaner und Angelsachsen, unter eigenem Recht und eigener Gerichtsbarkeit. In gemischten Fällen entscheidet der Status der beklagten Partei. Exterritoriale Gerichte bestehen zum Teil als Funktionen der betreffenden Konsuln, zum Teil als eigene und von den Konsuln unabhängige Organe. Darüber hinaus aber ist in den sogenannten Niederlassungsgebieten, wie sie insbesondere für Schanghai von wesentlicher Bedeutung sind, die chinesische Verwaltungshoheit ausgeschlossen. Daraus folgt, daß in diesen Gebieten chinesische Verwaltungsvorschriften nicht durchführbar sind. In den Brennpunkten des modernen Lebens, in denen die Vorbedingungen für die Entfaltung moderner Bestrebungen und insbesondere auch neuzeitlicher Rechte und Rechtsprechung am günstigsten wären, bestehen daher Hemmungen, die die einheitliche Durchführung verhindern.

Dies alles sind jedoch zeitlich bedingte Erscheinungen, mit deren Verschwinden in absehbarer Zeit gerechnet werden kann.

In einzelnen Teilen des Privatrechts, insbesondere im Familien- und Erbrecht, hat die chinesische Gesetzgebung im größeren Umfang Rücksicht auf bestehende Verhältnisse nehmen müssen. Aber auch diese Materien sind grundsätzlich in neue Formen gegossen, und die Übernahme bestehender Einrichtungen erscheint als unvermeidliches Zugeständnis. Einzelheiten können leider, so interessant sie wären, mit Rücksicht auf den beschränkten Raum nicht gebracht werden.

Der Prozeßgang in modernen chinesischen Gerichten, wie sie etwa in Schanghai bestehen, ist im ganzen gesehen nicht unerfreulich. Das Verfahren ist ziemlich rasch, lange Vertagungen sind neuerdings verpönt, die Richter bemühen sich, in den Sachverhalt einzudringen, richten im allgemeinen ausführliche Fragen an die Parteien. Fühlbare Mängel bringt erst das Vollstreckungsverfahren, und hier allerdings sind die vielfachen Klagen, die vor allem von ausländischer Seite erhoben werden, nicht unbegründet. Die beste Rechtsprechung, das tiefgründigste Urteil sind nutzlos, wenn das Vollstreckungsverfahren nicht arbeitet. Es ist nicht leicht zu sagen, worin eigentlich der Mangel der chinesischen Vollstreckung letzten Endes beruht. Es fehlen Vorschriften, die die vorläufige Vollstreckbarkeit und damit die Sicherstellung glaubhaft gemachter Ansprüche ermöglichen. Aber das Fehlen dieser Bestimmungen

ist offenbar so wenig ein Zufall wie die Nichtregelung des Konkursverfahrens. Tiefgehende Unterschiede in der inneren Einstellung zum Wesen des Rechtes und zu den Aufgaben der Rechtsprechung liegen hier zugrunde. China kennt nicht den Satz, der einst das römische Recht unerbittlich beherrschte und der in dem heroischen, aber auch brutalen: „Fiat justitia“ seinen Ausdruck findet, und in dieser Beziehung ist der chinesische Richter ein direkter Nachkomme des klassischen China. Recht und Rechtsprechung erscheinen in China nicht als Selbstzweck und die Erfüllung bestehender Rechtssätze nicht als die oberste Aufgabe des Staates. Recht ist ein Mittel, die schwierigen und verwickelten menschlichen Verhältnisse zu ordnen, und die Rechtsprechung dient dazu, den Frieden, wo er gestört ist, wiederherzustellen. Auch in dieser Beleuchtung erscheint das klassische China noch heute lebendig und der Leitgedanke der konfuzianischen Ethik, das Tiën Hia Ping<sup>3</sup>, noch immer als Erfüllung und Lösung letzter menschlicher und staatlicher Aufgaben. Der chinesische Richter sucht den Frieden, nicht das Recht, und es ist schwer zu sagen, auf welchem Wege die bessere Einsicht liegt.

China erscheint heute im Gesamtbilde vielen Beschauern als ein Chaos. Aber man beachte wohl, daß es ungeheuer lebendig ist. Der alte Lebensstil ist zerschlagen; doch scheinen auch die Trümmer zu leben und machtvoll fortzuwirken. Die Erschließung der Vergangenheit Chinas und ihre gründliche Kenntnis ist daher kein Reservat des Gelehrten, sondern notwendiges Studium auch für den Praktiker, der im heutigen China erfolgreich wirken will.

Die Forschung des Sinologen, vor allem aber Frankes Werk, das uns erst das Tor zum Verständnis chinesischer Entwicklungen geöffnet hat, ist uns allen unentbehrliches Rüstzeug geworden.

## EIN BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DURGAN<sup>1</sup> UND SCHI KO-FA<sup>2</sup>

MITGETEILT VON HELLMUT WILHELM, PEPING

Zur Zeit, als die Ming-Dynastie im Erlöschen war, waren der Stützen, deren sich das morsche Reich noch bedienen konnte, wahrlich wenige. Nach dem heldenmütigen Tod des Kaisers Si Dsung<sup>3a</sup> beim Eindringen des Rebellenführers Li Dsi-Tscheng<sup>6</sup> in die Hauptstadt am 19. 3. des Jahres 1644 war durch den Eifer von Leuten, die sich von dieser Thronerhebung persönlichen Nutzen versprachen, der Fu Wang Yu Sung<sup>7</sup>, ein naher Verwandter des Ming-Hauses, zur höchsten Würde emporgehoben worden<sup>b</sup>. Um ihn scharten sich die der Dynastie verbliebenen Beamten des Südens sowie nach dem Sturz des Li Dsi-Tscheng durch Wu San-Gui<sup>11</sup> und die mit ihm verbündeten Mandschu unter Führung des Reichsverwesers Durgan<sup>c</sup> die aus dem Norden Herunterströmenden. Doch fehlten diesem schwachen Monarchen, der sich lieber irdischen Genüssen als dem Ernst politischer Entscheidungen hingab, durchaus die Qualitäten, die zur sicheren Lenkung des Staatsschiffes in dieser durch innere Unbotmäßigkeit und äußere Aggression gleicherweise aufs höchste gefährdeten Situation notwendig gewesen wären. Der einzige Mann von Format bei Hofe, der den Ernst der Lage wirklich begriffen hatte und all seinen Eifer und all seine Fähigkeiten in den Dienst der Abwehr und

<sup>a</sup> Der sich selbst erhängte. Dieser unter der Devise Tschung Dschen<sup>4</sup> regierende Kaiser ist auch unter dem posthumen Namen Huai Dsung<sup>5</sup> bekannt. Der Grund ist, daß sowohl die Mandschu wie der Nachfahre der Ming in Nanking ihm einen posthumen Namen verliehen. Der von den Mandschu verliehene Name (Huai) wurde aber später wieder zurückgezogen, da er ja nicht als Ahn (Dsung) der Mandschu anzusehen ist, so daß die Benennung Si Dsung als die korrekte gelten kann.

<sup>b</sup> Leute, denen der Bestand der Ming-Dynastie am Herzen lag, unter ihnen Schi Ko-Fa selbst, hatten in diesem Falle höchster Not ein Abweichen von der legitimen Thronfolgeordnung empfohlen und unter Umgehung des schwächlichen Fu Wang den energischeren Lu Wang<sup>8</sup> als Kronprätendenten vorgeschlagen. Die Gegenpartei und ihr Führer Ma Schi-Ying<sup>9</sup> gewann aber durch rasches Handeln das Feld. Nach der Erhebung des Fu Wang ist Schi Ko-Fa, obwohl er seine Schwächen kannte und ihm häufig vorhielt, sein treuester und tätigster Großbeamter geworden. Man vergleiche die Biographie des Schi Ko-Fa im Ming Schi<sup>10</sup>.

<sup>c</sup> Eines Onkels des Kaisers Schi Dsu<sup>12</sup> der Tsing-Dynastie (Schun Dschü<sup>13</sup>), der für den Jugendlichen die Regierung führte. Sein Titel ist Jui Tsing Wang<sup>14</sup>.